

Satzung der Jugendbildungsstätte der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Münster

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Jugendbildungsstätte der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Münster“ mit dem Zusatz e. V. und hat seinen Sitz in Dülmen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, das ehemalige Schulgebäude Dülmen - Daldrup als Jugendbildungsstätte zu unterhalten und auszubauen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der Fassung von 1977 §§ 51 - 68 und zwar insbesondere durch Jugendbildung und Jugenderholung.

Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Eventuelle Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch irgendwelche sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist nur der Ersatz barer Auslagen im Interesse des Vereins.

Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei einer Auflösung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder sonstige Leistungen zurück.

Sind Mitglieder haupt- oder nebenberuflich für den Verein tätig, können sie entsprechend ihrer Tätigkeit bzw. ihrer Leistung eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen (Mindestalter 18 Jahre), juristische Personen und die Stämme der Pfadfinderinnenschaft St. Georg der Diözese Münster werden, die den Verein in der Verfolgung seiner Zwecke unterstützen wollen.

Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Auflösung (bei juristischen Personen)
- durch schriftliche, dem Vorstand gegenüber abzugebender Austrittserklärung, die nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird
- durch Ausschließung, wozu es eines Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung bedarf.

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

Die Mitgliederversammlung hat die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten. Sie wählt den Vorstand für jeweils zwei Jahre und zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für jeweils ein Jahr (Wiederwahl ist möglich) und bestätigt den erweiterten Vorstand.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung es verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die / der erste oder zweite Vorsitzende.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Protokollführenden schriftlich niederzulegen und von diesem sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind, und zwar der / dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jede / Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus je einem Mitglied des Diözesanleitungsrates der PSG-Diözesanverband Münster und des PSG-Diözesanverband Münster e.V., die von diesen für zwei Jahre zu benennen sind.

Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen und stellt die Richtlinien für die Führung des Hauses auf. Zur Wahrnehmung der laufenden Aufgaben kann der erweiterte Vorstand Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter einstellen und ihnen Vollmacht erteilen.

§ 5 Aufsicht

Der Verein untersteht der Aufsicht des Diözesanbischofs des Bistums Münster.

Der Genehmigung durch den Diözesanbischof bedürfen

- a) Änderungen der Satzung;
- b) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an den Grundstücken;
- c) Aufnahme von Darlehn ab € 25.000,00.

Der Verein hat dem Diözesanbischof auf Verlangen jederzeit Einsicht in seine Bücher zu gewähren und Jahresrechnungen und Haushaltsvoranschläge vorzulegen.

Der Verein verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, der Richtlinien der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster (MAVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 6 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Änderung des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Pfadfinderinnenschaft St. Georg - Diözesanverband Münster e.V. (eingetragen beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. 4154), ersatzweise an das Bistum Münster mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dülmen, den 30. November 1975

Dülmen, den 06. November 1977

Dülmen, den 05. März 1978

Dülmen, den 09. April 1989

Dülmen, den 10. April 2016

Dülmen, den 04. Juli 2021

eingetragen beim Amtsgericht Coesfeld Nr. VR 4153.